

Pressemitteilung

Zur Veröffentlichung -6 Seiten-

Per Email an: Verteiler

Schubyastraße 57a
24837 Schleswig

Tel. 04621 984 1961

Fax 04621 984 1963

Mail info@ikh-sh.de

www.ikh-sh.de

Schleswig, im September 2019

Stellungnahme der IKH-SH e.V. zur Reform des SGB VIII

„Wider die Rolle rückwärts in der Kinder- und Jugendhilfe“

KJSG: eine Reform der Reformen

Vorwort

Die IKH-SH e.V. als Jugendhilfeverband in Schleswig-Holstein, in dem etwa 30 Einrichtungen mit ca. 340 stationären Plätzen für Kinder- und Jugendliche organisiert sind, betrachtet konstruktive Veränderungsprozesse als unabdingbaren und wesentlichen Bestandteil modernen (Jugendhilfe-) Handelns.

Reformen sind wichtig und notwendig, um im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung auf Veränderungen und Strömungen adäquat zu reagieren; Reformen sollten geprägt von innovativen Lösungsansätzen sein, mit denen identifizierte Probleme zu beheben sind.

Daher können wir viele Themen, die im Rahmen des Reformprozesses des SGB VIII angesprochen werden, nachvollziehen und schließen uns einigen Punkten der bisherigen Diskussion an (siehe dazu u.a. „Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz“ der Erziehungshilfeschwerpunkte¹).

Wenn der Reformprozess des SGB VIII jedoch unter dem Aspekt der Verbesserung bestehender Probleme betrachtet wird, müssen wir feststellen, dass aus unserer Sicht viele der Änderungen im vorgelegten Entwurf des KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) **keine Verbesserung** der Situation von Kindern und Jugendlichen, bzw. deren Familien bringen wird.

In der bekannten Fassung des Entwurfes können die Reformbemühungen des SGB VIII hin zu einem KJSG gar als Rückschritt betrachtet werden, denn **viele Reformen der vergangenen Jahrzehnte** würden damit ad acta gelegt: So in etwa Veränderungen ausgelöst durch die Heimkampagne und die

¹AFET, IGFH, BVKE, EREV, Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz, Oktober 2018

daraufhin erfolgte Strukturevolution (Auflösung der Großheime, Professionalisierung der Heimerziehung) und Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch das KJHG.

Die jetzigen Reformbemühungen lassen deutlich ein Ziel erkennen: Mehr Steuerung.

Unter dem Mantel „guter“ Absichten verbergen sich Änderungen, die nicht das Wohl der Kinder- und Jugendlichen, sondern vor allem monetäre und monopolistische² Gründe im Blick haben.

Sämtliche Änderungen, die dem Wohl der Kinder und Jugendlichen dienen würden, wären mit minimalen Eingriffen in das bestehende SGB VIII zu regeln: Wie in der Vergangenheit die Änderungen zum Bundeskinderschutzgesetz §8a oder §8b SGB VIII zeigen.

Stattdessen finden sich in dem Entwurf für das KJSG Vorschläge, die in dieser Form mehr Fragen aufwerfen als beantworten.

Daher möchten wir auf drei Punkte des Entwurfes des KJSG eingehen, die zentral wichtig sind und die bisher nicht in dieser Form thematisiert wurden:

1. Einrichtungsbegriff (§45a KJSG)

2. Prüfung (§46 KJSG)

3. Sozialraum

1. Zum Einrichtungsbegriff - § 45a KJSG

Im Entwurf des KJSG wird der Einrichtungsbegriff unter §45a neu beschrieben:

„§ 45a Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.“

Davon betroffen sind insbesondere **familienanaloge Einrichtungen**, denn die Konsequenzen bei fehlender Qualifizierung als „Einrichtung“ wären:

- Kein Betriebserlaubnisverfahren
- Keine Anwendung der §§ 78a ff. SGB VIII
- Dadurch keine Schiedsstellenfähigkeit
- Keine Bindungswirkung des Entgeltes für andere Jugendämter
- Aufsicht über den Leistungserbringer und Finanzierung der Maßnahme liegen in der Regel in einer Hand (Interessenkollision)
- Gefahr der Standardabsenkung aus fiskalischen Gründen
- Wirkung auf Leistungsinhalte, Konzepte und Refinanzierung³

² XX. Hauptgutachten der Monopolkommission, 2014, S. 147ff

³ u.a. RA Gerlach, Fachtag zur SGB VIII - Reform (KJSG 2017) am 26.04.2017 in Berlin, IJOS GmbH, S.74

Damit sind wichtige Reformen der vergangenen Jahrzehnte in der Kinder- und Jugendhilfe in Gefahr, zunichte gemacht zu werden: Kleinsteinrichtung, insbesondere die familienanalogen Wohnformen, werden durch die Einschränkung des Begriffes zerstört.

Es stellt sich die Frage, warum ausgerechnet diese Ausprägung der stationären Hilfe aus dem Betriebserlaubnisverfahren ausgeschlossen werden soll? Dadurch würde **diese professionelle Hilfeform** einer Pflegefamilie gleichgestellt werden (mit allen Konsequenzen für den Fachkräfteschlüssel und die fachliche Arbeit). In der Folge sind die Betreiber dieser Hilfeform dazu gezwungen, sich einem „großen Trägerverbund“⁴ anzuschließen, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten und weiterhin diese **besonders intensive** und **sehr gefragte** Form der Hilfen zur Erziehung anbieten zu können.

Der Gesetzgeber ist auf dem besten Weg, die Errungenschaften der Reformbewegung der letzten 40 Jahre abzuschaffen und damit wieder die Zustände herzustellen, die *vor* der Reformbewegung bestanden:

Ausbau von größeren Einheiten als „Verbundsysteme“, in denen das Individuum weniger Beachtung findet, Missverhältnis zwischen Verwaltung und Pädagogik, Ab- und Verschiebung von Kindern/Jugendlichen innerhalb der „geschlossenen“ (Verbund-) Systeme, bei denen Erziehungsmaßnahmen oder Settings nicht zu greifen scheinen, belastende Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter, Technokratisierung der Beziehungen und evidenzbasierte Erziehungsprogramme zur Sicherung von finanziellen Ressourcen zur Förderung vorgeblicher Innovationsfähigkeit etc.

Familienanalogen Settings haben einen validen und äußerst positiven Einfluss auf die Möglichkeiten pädagogischer Arbeit, dabei gilt: je kleiner – je intensiver. Die Änderung des Einrichtungsbegriffes widerspricht den Erkenntnissen und Forderungen des „Abschlussberichtes des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ zu u.a. **Fachkräften**, Partizipation oder Ombudsfrauen-/männer und insbesondere der Feststellung der tendenziell negativen Auswirkungen von strukturell großen Einheiten auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen.⁵

Die Änderung des Einrichtungsbegriffe gem. §45a des Entwurfes des KJSG lehnen wir ab und warnen ausdrücklich vor dem Rückschritt in Verhältnisse, die wir schon überwunden glaubten.

2. Zur „Prüfung“ - §46 KJSG

Wir fordern eine kritische Auseinandersetzung mit den Änderungen des Entwurfes zu Abs. 3 Satz 3 §46 KJSG - „Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten“

Wir vertreten die Auffassung, dass der Bestimmung des Artikel 25 der UN-Kinderrechtskonvention, bzw. des Achten Buch des Sozialgesetzbuchs zu einer „(...) Überprüfung bei Heimen und anderen Einrichtungen durch die örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII)“ selbstverständlich entsprochen werden muss. Das gebietet der Kinderschutz, die Kinderrechte und die Verpflichtung des Trägers als Leistungsanbieter.

⁴ u.a. RA Gerlach, Fachtag zur SGB VIII - Reform (KJSG 2017) am 26.04.2017 in Berlin, IJOS GmbH, S. 64ff

⁵ u.a. in Forschung & Praxis in der Sozialen Arbeit, Band 2, Seite 57 oder Kinderheim des Grauens der Stadt Wien, <http://rechtlosekinder.wordpress.com/kinderheime-in-wien-2/>

Es gibt gute Gründe dafür, in bestimmten Situationen Kinder- und Jugendliche ohne Teilnahme oder Kenntnis der Personensorgeberechtigten mit dem Fachpersonal der Aufsichtsbehörden Gespräche führen zu lassen. In diesem Fall muss das Vorgehen jedoch verhältnismäßig sein und *dem Kind/ Jugendlichen zwingend eine Vertrauensperson* oder eine entsprechende *Vertretung (Vormund, Erzieher*in) zur Seite gestellt werden. Dass nach dem Gesetzentwurf⁶ Kinder und Jugendliche ohne entsprechende *Vertretung, Beistand oder Vertrauensperson, Gespräche mit Vertretern der Aufsichtsbehörde führen sollen, wäre verantwortungslos.**

Auch den Mitarbeiter*innen der Aufsichtsbehörde könnte ein solches Vorgehen Sicherheit bieten.

Aus pädagogischer Sicht ist eine Begleitung in jedem Fall dadurch begründet, dass in einem möglicherweise bereits sehr emotionalen und traumatisierenden Moment, die Kinder und Jugendlichen **nicht** einer Situation ausgeliefert werden **dürfen**, bei der diese **alleine mit Personen zusammen sind, die sie zuvor noch nie gesehen haben!**

Fraglich scheint zudem, ob dieser Eingriff in die Grundrechte der Eltern, bzw. Inhaber*innen der Personensorge, **den Prinzipien der Erforderlichkeit (insbesondere des „mildesten Mittels“)** entspricht und damit verhältnismäßig ist.

Wir fordern, dass dieser Abschnitt des Entwurfes entsprechend geändert wird.

3. Zum Thema „Sozialraum“

Im Kontext der Regionalisierungstendenzen und Sozialraumpläne stellen sich folgende Fragen:

- **Welche Regelungen zu sozialraumorientierten Hilfen/Leistungen werden aufgegriffen?**
- **Sozialraum bedeutet nicht schon Lebensraum**
- **Wie werden der individuelle Rechtsanspruch/Leistungsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht sichergestellt bei einer (möglicherweise durch Länderrecht) verpflichtenden direkten Inanspruchnahme niedrigschwelliger Sozialraumangebote?**
- **Es kann nicht um Vorrang oder Nachrang zwischen Sozialraumorientierung und Einzelfallhilfen gehen.**
- **Erziehungshilfen und Einzelfallhilfen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.**

Und schließlich ein zentraler Aspekt:

Warum soll das –unrechtmäßige⁷- Konzept der Sozialraumorientierung im Bereich eines KJSG verhandelt werden?

Wir möchten auf die interessante und die Problematik gut beschreibende Stellungnahme der *Systemischen Gesellschaft zum Entwurf der Reform des SGB VIII-Rückschritt statt „Reform“* zum Thema „Sozialraum“ verweisen, dort steht unter anderem:

⁶ Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 15

⁷ Gerlach/Hinrichs in Sozialraumorientierung statt Hilfen zur Erziehung in Dialog Erziehungshilfen, 3-2014, S. 30-40

„... Im „Reformentwurf“ wird die „Sozialraumorientierung“ nur benutzt, um das Recht auf und die Angebote für individuelle Einzelfallhilfen zu schwächen. Wo infrastrukturelle und Gruppenangebote vorgehalten werden, sind in Zukunft Einzelfallhilfen nachrangig...“⁸

Auch die DGVT kritisiert in ihrer Stellungnahme zum „Stand der Reform des SGB VIII“ grundsätzliche Aspekte der „Sozialraumorientierung“.⁹

In diesem Zusammenhang müssen wir auch auf die leider immer wieder so genannte „Verschickungspraxis“ oder „überregionale Belegung“ eingehen:

Natürlich soll der Kontakt zwischen Kindern und Eltern erhalten bleiben und Hilfen zur Erziehung müssen daran orientiert sein, dass Kinder und Jugendliche möglichst in der Nähe (*des Herkunftsortes, Anm.d.Verf.*) untergebracht werden!

Aber wir lehnen Formulierungen und Zuschreibungen, wie bspw. *„...immer noch gängige überregionalen Belegungs- und Verschickungspraxis“*¹⁰ ab und sehen solche Behauptung äußerst kritisch.

Die uns vorliegenden Zahlen (bspw. zu den überregionalen „Entsendestellen“, veröffentlicht u.a. in den IKH INFO Heften 2010-2018) **bezeugen das Gegenteil: so kommen 90%** der von IKH Mitgliedseinrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen aus **Norddeutschland (Schleswig-Holstein und Hamburg)** – von einer „Verschickungspraxis“ kann demnach nicht die Rede sein!

Daher fordern wir valide Zahlen, die diese Verschickungspraxis belegen – ansonsten könnte der Eindruck entstehen, dass Problemkonstellationen geschaffen werden, für die es keine Grundlage gibt.

Zudem wird in dieser Diskussion offensichtlich eines nicht beachtet: es sind schließlich die Jugendämter, die belegen - in der Hilfeplanung nach §36 SGB VIII Absatz 2 steht dazu: **„...Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden....“**

Das bedeutet, dass **jede** (Fremd-)Unterbringung (also auch die überregionale Belegung oder die angebliche Verschickungspraxis) *„im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen“* wird.

Häufig ist es angebracht und notwendig, Kinder oder Jugendliche aus fachlichen und schutzspezifischen Gesichtspunkten in Einrichtungen fernab des Heimatortes unterzubringen. **Die Kompetenz, über Erforderlichkeit, Bedarfsgerechtigkeit und Form der Maßnahme zu entscheiden, ist unserer Meinung nach durch die bestehende Praxis gut geregelt und bedarf keiner weiteren Steuerung.**

Die IKH-SH e.V. fordert daher: Keine Behandlung der unrechtmäßigen Sozialraumorientierung im KJSG.

⁸ Systemischen Gesellschaft; Stellungnahme zum Entwurf der Reform des SGB VIII-Rückschritt statt „Reform“, Berlin, 2016

⁹ Laurence Kirmer, Diplom-Pädagogin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, DGVT Stellungnahme zum Stand der SGB VIII Reform

¹⁰AFET, IGFH, BVKE, EREV: Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz, Oktober 2018, Punkt 11, S.6

Resümee

Die IKH-SH e.V. betrachtet die Entwicklungen rund um den Reformprozess des SGB VIII mit großer Sorge. Wir sehen die Vorschläge in der Entwurfsfassung als eine sozialpolitisch motivierte Rolle rückwärts. Durch die im Reformentwurf der SGB VIII–Novellierung genannten Verfahren und Programme wird nicht das erreicht, was sie bewirken sollen, sondern genau das Gegenteil, nämlich eine Re-Etablierung von überwunden geglaubten Strukturen. Eine ähnliche paradoxe Tendenz zeigt sich auch im Bereich der aktuellen Jugendschutzkampagne.¹¹

Der empirische Erfolg der Kinder- und Jugendhilfe, gekennzeichnet durch die steigende Inanspruchnahme und quantitativen Ausbau von Hilfen sowie die zunehmende Bedeutung der öffentlichen Verantwortung für Betreuung, Erziehung und Bildung, darf sich nicht derart instrumentalisieren und institutionell vereinnahmen lassen, dass die zum Teil schon “verdrehten” Entwicklungen weiter verschärft werden, wie zum Beispiel:

- **Umfassendere Unterwerfung unter eine markt- und betriebswirtschaftliche Verwertungslogik,**
- **Problematische Eingriffe in Grundrechte**
- **Stützung monopolistischer Tendenzen (Einrichtungsbegriff)**
- **Einschränkung der Einzelfallhilfe und des Pluralitätsgebotes gem. §3 SGB VIII**
- **Bürokratische – damit partizipations- sowie demokratiefeindliche - Bevormundung**

Die Diskussion und Debatten über die Weiterentwicklung und Neubestimmung der Kinder- und Jugendhilfe erfordert eine andere Richtung als bisher. Es geht nicht primär nur um eine rechtliche Anpassung an die gesellschaftspolitischen Zuschreibungen oder eine – wieder einmal – neue fiskalpolitische Steuerung, die auf die Erreichung vorgegebener Wirkungsziele ausgerichtet ist.

Im Mittelpunkt der Diskussionsprozesse hat die Frage nach Aspekten gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen zu stehen.

In diesem Sinne ist „...die Frage nach der Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe (...) vor allem eine Antwort auf die Frage nach der Zukunft von Kindern und Jugendlichen“¹² ein Standpunkt, in dem wir auch unsere Intentionen aufgehoben sehen.

Schleswig, im September 2019



Albert Kedves

Geschäftsführer IKH-SH e.V.

*Interessengemeinschaft Kleine Heime &
Jugendhilfeprojekte Schleswig-Holstein e.V.*

¹¹ Jürgen Kopp-Stache: Wohlgemeint an der Wirklichkeit vorbei! [http:// www.michaelshof-sh.de](http://www.michaelshof-sh.de)

¹² Behnisch, M.; Gintzel, U. u. a.: Verharren im Gegenwärtigen?! In: Neue Praxis, 6/2018, S. 589 ff